

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND BRANDENBURG



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Minister der Finanzen und für Europa
des Landes Brandenburg
Herrn Minister Robert Crumbach, MdL
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Per E-Mail:

poststelle@mdfe.brandenburg.de
manja.Egger@MDFE.Brandenburg.de

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 07. Apr. 2025
Aktenzeichen: 902 - 03
Auskunft erteilt: Szodruch, Thomas

Nachrichtlich:

Ministerin des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg
Frau Katrin Lange, MdL
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Per E-Mail:

poststelle@mik.brandenburg.de
katrin.lange@mik.brandenburg.de

Entwurf eines Gesetzes zu einem Haushaltbegleitgesetz zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltjahre 2025 und 2026 (Haushaltbegleitgesetz 2025/2026 – HBegIG 2025/2026)

Schreiben Ihres Hauses vom 27. März 2025

Bezug: Unser Schreiben 916-02 vom 26. März 2025

Sehr geehrter Herr Minister,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes eines Gesetzes zu einem Haushaltbegleitgesetz zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltjahre 2025 und 2026 (Haushaltbegleitgesetz 2025/2026 – HBegIG 2025/2026) und nehmen die Möglichkeit zur Stellungnahme hiermit wahr.

Auf Grund der knappen Stellungnahmefrist müssen wir uns auf eine Stellungnahme zu aus unserer Sicht zentralen von dem Entwurf eines Haushaltbegleitgesetzes 2025/2026 beabsichtigten Änderungen an Vorschriften des Landes konzentrieren.

Bevor wir zu einzelnen Bestimmungen Stellung nehmen, möchten wir unser Bedauern ausdrücken, dass dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg keine Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme vor der Kabinettbefassung eingeräumt wurde. Unser kommunaler Spitzenverband erhielt am 27. März 2025 den Entwurf mit Bitte zur Stellungnahme bis zum 8. April 2025. Das Kabinett hatte das Begleitgesetz allerdings schon für den 28. März 2025 terminiert und auch bereits beschlossen.

Es bestand kein sachlicher Grund, beim Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 von der geltenden Praxis der Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände im Land Brandenburg abzuweichen (Art. 79 Abs. 4 LV, Vorschriften der GGO).

Grundsätzlich gebieten derart umfangreiche und maßgebliche Änderungen im Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz und des Kindertagesstättengesetzes, wie es der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht eine Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände jedenfalls zu einem Referentenentwurf.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass insbesondere im Brandenburgischen Finanzausgleichgesetz weitere gesetzliche Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände vorgesehen sind. Der Beirat für Finanzausgleich gemäß § 21 BbgFAG, dessen gesetzlichen Auftrag es ist, die Landesregierung bei Fragen der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs, bei der Nachweisführung zur symmetrischen Verteilung der Finanzmittel zwischen dem Land und den Kommunen sowie bei der Überprüfung der Finanzkraftverhältnisse zwischen den kommunalen Ebenen zu beraten, hat in der neuen Legislaturperiode allerdings noch nicht getagt.

Die frühzeitige Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Verständigungen zwischen Vertretern der Landesregierung und den Kommunen erreicht werden konnten.

So beweist gerade die seinerzeitige Verständigung zwischen dem Ministerium der Finanzen und für Europa, dem Ministerium des Innern und für Kommunales und den Kommunalen Spitzenverbänden vom Juni 2022 zum kommunalen Finanzausgleich 2025 und 2026, dass auch in einer sowohl für das Land als auch für die Kommunen schwierigen Finanzlage eine Verständigung im Sinne aller Beteiligten möglich ist. Auch sei an die erzielten Vereinbarungen zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden über die Corona-Hilfen sowie dem Brandenburg-Paket erinnert, die maßgeblich dazu beigetragen haben, die finanziellen Folgen der Corona-Lagen sowie die Auswirkungen der Energie-Krise im Land Brandenburg zu überwinden.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg ist der Auffassung, dass eine gemeinsame Verständigung auch vor dem Hintergrund der aktuellen kommunalen Finanzkrise und den haushälterischen Herausforderungen des Landes möglich und mehr noch notwendig gewesen wäre.

Die mangelnde Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände und damit der Finanzlage der Kommunen in die Überlegungen bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs hat auch zur Konsequenz, dass es der Landesregierung bei ihrer Entscheidung am 28. März 2025 nicht möglich war hinreichend zu beurteilen, welche Wirkung mit derartig intensiven Eingriffen in die kommunalen Finanzplanungen und Haushalte während eines Haushaltssjahres verbunden ist.

Die brandenburgischen Städte und Gemeinden befinden sich bereits in einer Finanzkrise. Eine unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs durch den Landtag würde dies für alle Bürgerinnen und Bürger spürbar weiter verschärfen. Viele Städte und Gemeinden werden in die Haushaltssicherung oder Haushaltssperren getrieben.

Neben steigenden Personalauszahlungen sind die Kommunen mit steigenden Sozialtransferauszahlungen, steigenden Bau- und Energiekosten, Mehrausgaben für Personalauszahlungen und höheren Auszahlungen für Zuschüsse an öffentliche und private Unternehmen konfrontiert.

Den steigenden Ausgaben steht zudem eine schwache Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden für das laufende Jahr gegenüber. Für das Jahr 2025 war ein Plus am Steueraufkommen von lediglich rund drei Prozent gegenüber dem vergangen Jahr 2024 zu erwarten. Dabei sind die Verwerfungen an den Weltmärkten aufgrund der Auswirkungen des Zollstreits mit den USA auf die brandenburgische Wirtschaft noch nicht berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass das örtliche Aufkommen aus der Gewerbesteuer deutlich beeinträchtigt werden wird.

Zu einer bereits schwachen allgemeinen Entwicklung der gemeindlichen Steuereinnahmen tritt hinzu, dass die Handlungsspielräume der Städte und Gemeinden, ihre Steuern zu erhöhen, im Jahr 2025 deutlich eingeschränkt sind. So hatten die Kommunen zur Ermöglichung der Grundsteuerreform seinerzeit signalisiert, dass im Zeitpunkt der Umstellung das jeweilige Steueraufkommen der Stadt oder Gemeinde aus der Grundsteuer A und B nicht ansteigt.

Die Verschlechterung der Einnahmeerwartung des Landes für das Jahr 2024 und das laufende Jahr 2025 hat zudem bereits Folgen auf die Dotierung des kommunalen Finanzausgleiches im Jahr 2025.

Die Kommunen erhalten im laufenden Jahr 2025 knapp 200 Mio. Euro an Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich weniger als ursprünglich nach den Orientierungsdaten vom Sommer 2024 für das Ausgleichsjahr 2025 vorgesehen war.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und insbesondere den darin enthaltenen Änderungen am Brandenburgischen Finanzausgleichgesetz sowie weiterer Kürzungen im Landeshaushalt folgen nun weitere drastische finanzielle Einschnitte zu Lasten der Städte, Gemeinden, Ämter und der Verbandsgemeinde im Land Brandenburg:

Allein durch Aufhebung des Familienleistungsausgleich (§ 17 BbgFAG) verlieren die Städte und Gemeinden zum Ausgleich ihrer Haushalte für das laufende Haushaltsjahr 2025 und 2026 jeweils rund 150 Mio. Euro an allgemeinen Deckungsmitteln. Dem gegenüber stehen geringfügige Erhöhungen bei den Schlüsselzuweisungen der Städte, Gemeinden und der Landkreise von rund 30 Mio. Euro pro Jahr auf Grund der anteiligen Überführung dieser Umsatzsteueranteile in den kommunalen Finanzausgleich.

Hinzu treten erhebliche Kürzungen im Landeshaushalt im Zusammenhang mit der Weitergabe der Einsparungen an Wohngeldleistungen an die Kommunen gemäß § 24 a BbgFAG auf Grund von Rückforderung dieser Mittel durch das Land für die Jahre 2023 und 2024 sowie die Reduzierung der Ansätze in den Jahren 2025 und 2026.

Allein aus der Aufhebung des Familienleistungsausgleiches des § 17 BbgFAG und der Rückforderung sowie der Reduzierung der Weitergabe von Einsparungen an Wohngeldleistungen aus § 24 a BbgFAG folgen Mindereinnahmen der Kommunen in den Jahren 2025 und 2026 in Höhe von insgesamt 440 Mio. Euro.

Auf Grund der weitgehenden Änderungen und der späten Beschlussfassung des Landeshaushaltes werden die bisherigen Einsparbemühungen der Kommunen im Rahmen der bereits erfolgten Haushaltplanungen für das laufende Jahr auch noch konterkariert. Die Grundlagen für die Haushalte des laufenden Jahres dürften durch die Kommunen nun erneut zu überprüfen sein.

Die Aufhebung des § 17 BbgFAG hat zudem gravierende Folgen auf das gesamte Finanzausgleichssystem. So dürften die Kommunen zum wiederholten Mal Informationen von Seiten des Landes über ihre Schlüsselzuweisungen für das laufende Jahr erhalten. Eine verlässliche und solide

kommunale Haushaltsplanung scheint vor dem Hintergrund der erfolgten Entscheidungen der Landesregierung kaum mehr möglich.

I. Artikel 3 Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichgesetzes

I. a. Artikel 3 Nr. 2 und 6

Mit der Beschlussfassung der Landesregierung über den Gesetzentwurf wird die bisherige Praxis zur Erzielung gemeinsamer Vereinbarungen zwischen Land und Kommunen zur Fortschreibung des Brandenburgischen Finanzausgleichgesetzes offenkundig nicht nur nicht fortgesetzt, sondern die bisherigen Vereinbarungen einseitig durch das Land aufgekündigt.

Mit der Vereinbarung vom Juni 2022 hatten sich das Land und Kommunen bereits über den kommunalen Finanzausgleich 2025 und 2026 verständigt. Die Vereinbarung sieht die Beibehaltung der Verbundquote in Höhe von 22,43 Prozent vor. Zugleich erfolgten erhebliche Entlastungen zu Gunsten des Landshaushaltes für das Jahr 2025 und 2026 durch Vorwegentnahmen bzw. Kürzungen aus der Verbundmasse von jeweils 70 Mio. Euro in beiden Jahren.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass aus den Mindereinnahmen des Landes auf Grund der Verschlechterung der Einnahmeerwartung nach den Ergebnissen der Oktober-Steuerschätzung in den Jahren 2024 und 2025 bereits rund 200 Mio. Euro im kommunalen Finanzausgleich und damit Entlastungen für den Landshaushalt 2025 zusätzlich resultieren.

Wie Eingangs festgestellt, stellt die Aufhebung des § 17 BbgFAG trotz Beibehaltung der Verbundquote in Höhe von 22,43 Prozent einen Bruch der bisherigen Vereinbarungen dar.

So ist die Verbundquote in Höhe von 22,43 Prozent unter Einbeziehung der Einnahmen der Kommunen und damit folglich unter Einbeziehung der Anteile der Kommunen zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleich, nach finanzwissenschaftlicher Überprüfung ermittelt und danach im Brandenburgischen Finanzausgleich festgeschrieben worden.

Die Höhe der Verbundquote folgt dem Gebot des Art. 99 Landesverfassung, wonach der Finanzausgleich so zu bemessen ist, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Aufgaben erfüllen können. auf Grund der Aufhebung des § 17 BbgFAG und der daraus resultierenden Kürzungen als ist dies nicht mehr gegeben. Aus der Aufhebung des § 17 BbgFAG und den weiteren Kürzungen von Leistungen nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichgesetz müsste nun eine Erhöhung der Verbundquote zu Gunsten der Kommunen folgen.

Die vorgesehene Aufhebung des § 17 BbgFAG als Ausgleich von Mindereinnahmen aus der Einkommensteuer und die nun nur noch anteilige Überführung der zum Ausgleich vorgesehenen Umsatzsteueranteile in den kommunalen Finanzausgleich dürfte rechtswidrig sein:

Zunächst ist auf die Bestimmungen der Finanzverfassung hinzuweisen. Abgeleitet aus dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung des Art. 28 GG stehen den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Wahrung der kommunalen Finanzausstattung zusätzlich zu der Beteiligung über den kommunalen Finanzausgleich an den Steuereinnahmen des jeweiligen Landes (§ 106 Abs. 7 GG; Art. 99 LV) und dem Aufkommen aus der Gewerbe- und der Grundsteuer (Art. 106 Abs. 6 GG) auch Anteile an den Gemeinschaftssteuern aus Einkommensteuer (Art. 106 Abs. 5 GG) und Umsatzsteuer (Art. 106 Abs. 5a GG) zu.

Die Regelung des § 17 BbgFAG dient bisher dem Ausgleich der überproportionalen Belastungen der Gemeinden durch Steuerausfälle auf Grund der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Mit der geltenden einkommensteuerlichen Entlastung der Familien seit 1996 gehen seitdem Mindereinnahmen der Kommunen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer weiterhin einher. Der Bund verzichtet seither als Ausgleich der Mehrbelastungen der Länder (mit Gemeinden) auf Grund geringerer Einnahmen des Landes und der Kommunen aus der Einkommensteuer auf seinen Anteil am Umsatzsteueraufkommen zugunsten der Länderanteile an der Umsatzsteuer.

Der Anteil der Länder von 26,08 v.H. an der Umsatzsteuer entspricht dem Verhältnis der Beteiligung von Land (42,5 v.H.) und Gemeinden (15 v.H.) an der Summe ihrer Anteile am Aufkommen der Einkommensteuer.

Damit ist die Verhältnis der Beteiligung der Länder (19,22 v.H.) und der Gemeinden (6,78 v.H.) an der gemeinsamen Beteiligung am Familienleistungsausgleich wiedergegeben.

Anders als die Ausführungen der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf behauptet, hatte die Reform des Bund-Länder-Finanzausgleichs, die am 1. Januar 2020 in Kraft trat, das Ziel, die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern neu zu ordnen und die Finanzkraft der Länder untereinander anzugleichen. Ein zentrales Element dieser Reform war die Anpassung der Umsatzsteuerverteilung, um finanzielle Unterschiede zwischen den Ländern auszugleichen. Der Familienleistungsausgleich, der steuerliche Entlastungen wie Kinderfreibeträge und direkte Leistungen wie das Kindergeld umfasst, bleibt von dieser Reform allerdings unberührt und besteht weiterhin. Er wurde nicht angetastet.

Richtig ist, dass mit Änderung des Finanzausgleichgesetzes des Bundes in § 1 FAG ab dem Jahr 2020 dahingehend keine spezifische Regelung mehr über die Umsatzsteueranteile des Landes zum anteiligen Ausgleich der Belastungen des Landes und der Kommunen über die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten ist. In § 1 FAG (alte Fassung) in der vor dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung war noch explizit geregelt, dass

„in den Umsatzsteueranteilen der Länder [...] jeweils ein Anteil von 5,5 Vomhundertpunkten für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten [ist].“

Allerdings gilt gemäß § 19 FAG in der aktuellen Fassung, dass für den Vollzug und die Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung für die vor dem 1. Januar 2020 liegenden Ausgleichsjahre das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 20. Dezember 2001 in der am 31. Dezember des jeweiligen Ausgleichsjahres geltenden Fassung weiterhin Anwendung findet.¹

Der Fortfall des erhöhten Umsatzsteueranteils des Landes zum Familienleistungsausgleich findet sich ungeachtet dessen bereits im Grundgesetz wieder.

So bestimmt Artikel 106 Abs. 3 Satz 5 GG, wonach die Umsatzsteueranteile des Bundes und der Länder nach Grundsätzen u. a. so zu bemessen sind, dass in die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer Steuermindereinnahmen einbezogen werden, die den Ländern ab 1. Januar 1996 aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen.

¹ Siehe dazu auch § 28 Abs. 1 Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften des Landes Hessen vom 7. Dezember 2022.

Bei Änderungen an der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Länder, wie in Fällen der erfolgten Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, regelt die Revisionsklausel in Artikel 106 Abs. 4 GG zudem, dass die Steuermindereinnahmen, die nach Absatz 3 Satz 5 in die Festsetzung der Umsatzsteueranteile zusätzlich einbezogen werden, hierbei unberücksichtigt bleiben.

Folglich sind auch nach der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die Anteile der Länder und damit auch die des Landes Brandenburg an der Umsatzsteuer so bemessen, dass der Ausgleich des Landes aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleich und darin auch anteilig die der Kommunen einbezogen sind.

Mithin folgt hieraus und auf Grund der Fortgeltung der einkommensteuerlichen Entlastung der Familien, die Verpflichtung, dass das Land den auf die Kommunen entfallenen Umsatzsteueranteil zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleich auch weiterhin weiterzugeben hat und das auch in der bisherigen Form.

So dürfte die im Entwurf vorgesehene Aufhebung des § 17 BbgFAG bzw. Vereinnahmung dieser Umsatzsteueranteile durch das Land und daraus resultierende anteilige Überführung in den Finanzausgleich der Finanzverfassung des Grundgesetzes widersprechen.

Wie Eingangs erwähnt sieht das Grundgesetz nämlich zusätzlich zum Gemeindeanteil an Einkommensteuer (Art. 106 Abs. 5 GG) und der Umsatzsteuer (Art. 106 Abs. 5a GG) auch die finanzielle Beteiligung der Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich an den Steuereinnahmen des Landes in § 106 Abs. 7 GG vor.

Demnach „fließt von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu.“

Die in den Umsatzsteueranteilen des Landes enthaltenen Anteile der Kommunen zum Ausgleich der Belastungen auf Grund der Neuregelung des Familienleistungsausgleich sind aber soweit ihres Ursprungs nach eben keine Steuereinnahmen des Landes, sondern dienen, wie erwähnt dem Ausgleich entgangener Steuereinnahmen der Kommunen auf Grund der Entlastung der Familien bei der Einkommensteuer.

Aus diesem Grund erfolgte die Weiterleitung des Ausgleiches des Anteils der Kommunen auch bisher nicht durch Beteiligung über den kommunalen Finanzausgleich gemäß § 3 BbgFAG, sondern durch die gesonderte Regelung in § 17 BbgFAG. Mit der weitergehenden Regelung in § 17 BbgFAG wird darauf aufbauend die sachgerechte Aufteilung auf die Kommunen anhand der Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sichergestellt.²

Mit der Vereinnahmung der Umsatzsteueranteile der Kommunen durch das Land und die Überführung in das Finanzausgleichssystem geht zudem ein gravierender Systemwechsel einher.

Die Kommunen werden über das Finanzausgleichssystem an diesen Umsatzsteueranteilen insgesamt nur noch anteilig und zugleich in Abhängigkeit von ihrer Einwohnerzahl und ihrer Steuerkraft beteiligt. Wie in der Gesetzesbegründung aufgeführt, erhalten obwohl von Mindereinnahmen aus

² Auf Grundlage der in Anlage zur Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Absführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2024, 2025, 2026 veröffentlichten Schlüsselzahlen ist eine Berechnung der jeweiligen Mindereinnahmen der Städte und Gemeinden für das laufende Jahr möglich; Übersicht über Mindereinnahmen der Städte und Gemeinden für das laufende Jahr 2025 (s. Anhang)

der Einkommensteuer auf Grund der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs zu keiner Zeit direkt betroffen die Landkreise eine Beteiligung hieran über ihre Schlüsselzuweisungen.

Im Übrigen erfolgt durch entsprechende Regelungen wie auch bisher im Brandenburgischen Finanzausgleichgesetz die Weiterleitung der Umsatzsteueranteile an die Kommunen als gesonderte Leistungen in den Finanzausgleichgesetzen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Der Städte- und Gemeindebund erwartet, dass von der Aufhebung des § 17 BbgFAG Abstand genommen wird. Den Städten und Gemeinden ist der Ausgleich für ihre Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs entsprechend der geltenden Regelung des § 17 BbgFAG weiterhin und auch in der bisherigen Form durch das Land weiterzugeben.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg behält sich vor, seine Mitglieder zu rechtlichen Schritten gegen diese Änderung aufzurufen.

I. b. Artikel 3 Nr. 3 i. V. m. Artikel 15 Nr. 2

Bei den Änderungen in § 9 BbgFAG handelt es sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 17 BbgFAG.

Die Aufhebung des § 17 BbgFAG entfaltet zugleich gravierende Folgen für das gesamte Finanzausgleichssystem. Mit der Aufhebung des Ausgleiches des Familienleistungsausgleichs in § 17 BbgFAG wird den Schlüsselzuweisungen der Kommunen zugleich ein Teil der bisherigen Berechnungsgrundlage entzogen. In der Folge dürften folglich nun erneut die Schlüsselzuweisungen für das Ausgleichsjahr 2025 komplett neu zu berechnen sein bzw. dahingehend die Kommunen folglich neue Informationen von Seiten des Landes erhalten. Wir erinnern dahingehend auf die erheblichen Korrekturen im Dezember 2024 zu den im Sommer 2024 veröffentlichten Orientierungsdaten 2025 auf Grund der erfolgten Verschlechterung der Einnahmeerwartung des Landes nach der Oktober Steuerschätzung gegenüber der Mai-Schätzung im vergangenen Jahr.

Die Aufhebung des § 17 BbgFAG dürfte folglich auch dahingehend für erheblichen Unmut in den Kommunen verursachen. Eine verlässliche kommunale Haushaltplanung scheint auf Grund der Entscheidungen der Landesregierung kaum mehr möglich.

Ergänzend sei erwähnt, dass die Aufhebung auch unmittelbare Wirkungen auf die Kreisumlage bzw. deren Umlagegrundlagen für das laufende Jahr hat.

So bemisst sich die Umlagegrundlage für die Kreisumlage gemäß § 18 Abs. 2 BbgFAG aus der Steuerkraftmesszahlen der Gemeinde für das laufende Jahr und somit auch aus der Steuerkraftzahl für die Ausgleichsleistungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Anders als für übrigen Steuerkraftzahlen der Gewerbe- und der Grundsteuer sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer wird in der Steuerkraftzahl für die Ausgleichsleistungen zum Ausgleich des Familienleistungsausgleich aber das Aufkommen des jeweiligen Ausgleichjahres ange setzt.

I. c Weitere Einsparungen im Landeshaushalt im Zusammenhang mit dem Brandenburgischen Finanzausgleichgesetz

Wie eingangs erwähnt, erfolgen mit dem Landshaushalt 2025/2026 weitere Einsparungen an Ausgleichsleistungen für die Kommunen im Zusammenhang mit der Weitergabe von Einsparungen an Wohngeldleistungen gemäß § 24 a BbgFAG.

Nach dem Entwurf zum Haushalt des Landes 2025/2026 werden gemäß Einzelplan 20 Rückforderungen des Landes aus der Weitergabe der Wohngeldeinsparungen auf Grundlage der vorläufigen Abrechnungen für die Ausgleichsjahre 2023 und 2024 in Höhe von 45,3 Mio. Euro und 49,3 Mio. Euro veranschlagt. Zudem werden die Ansätze in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 jeweils um rund 56 Mio. Euro auf nur noch 3,2 Mio. bzw. 4,4 Mio. Euro gekürzt. Dies ist nicht gerechtfertigt.

II. Artikel 4 Änderung des Dritten Gesetzes zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe

Mit Art. 4 des Entwurfs soll eine bereits rechtsverbindlich beschlossene Verbesserung der Betreuungsqualität für Kinder im Krippenalter wieder zurückgenommen werden. Nach den Plänen der vorhergehenden Regierungskoalition sollte der Personalschlüssel für die Betreuung in den Kinderkrippen in mehreren Schritten verbessert werden. Zwei dieser Schritte waren im Dritten Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 28. Juni 2023 (GVBL. I Nr. 13, S. 4) bereits verbindlich festgeschrieben worden: Durch dessen Art. 2 wurde zum 1. August 2024 der Personalschlüssel für Krippenkinder von 4,65 Kindern pro pädagogischer Fachkraft auf 4,25 Kinder abgesenkt. Und durch Art. 3 des gleichen Gesetzes sollte dieser Personalschlüssel weiter auf vier Kinder pro pädagogischer Fachkraft abgesenkt werden. Bedenken gegen diese Änderung werden vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltsslage als ein gemeindlicher Beitrag zurückgestellt.

III. Artikel 5 Änderung des Kindertagesstättengesetzes

III. a Artikel 5 Nr. 1

Durch Art. 5 Nr. 1 des vorliegenden Regierungsentwurfs soll der bisher geltende Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe modifiziert werden.

Kinder der genannten Altersstufen haben gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf die Tagesbetreuung erforderlich macht. Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 KitaG „sollen“ Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch nach Wegfall der Voraussetzungen aus Satz 2 im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiterbetreut werden (sog. Be standsschutzregelung).

Durch diese Sollvorschrift wird das Ermessen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe weitgehend eingeschränkt: Soll-Vorschriften verpflichten die Behörde im Regelfall, die im Gesetz vorgesehene Rechtsfolge umzusetzen. Nur beim Vorliegen von Umständen, die einen Fall atypisch erscheinen lassen, darf die Behörde von der gesetzlichen Rechtsfolge abweichen und den Fall nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.³

Damit müssen Kinder auch nach dem Wegfall der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 KitaG regelmäßig weiterbetreut werden. Nur in den seltenen Fällen, in denen eine Weiterbetreuung dem

³ BVerwG, Beschluss vom 3. Dezember 2009 – 9 B 79.09, Rn. 2, juris.

mit der Bestandsschutzregelung verfolgten Normzweck widerspricht, können die örtlichen Träger der Jugendhilfe die Weiterbetreuung ablehnen.

In der durch Art. 5 Nr. 1 des vorliegenden Regierungsentwurfs geänderten Fassung von § 1 Abs. 2 Satz 3 KitaG „dürfen“ Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahrs, die die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 KitaG nicht mehr erfüllen, im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiterbetreut werden. Hierdurch wird der Ermessensspielraum der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erheblich erweitert. Sie haben ihr Ermessen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I dem Zweck des § 1 Abs. 2 Satz 3 KitaG entsprechend auszuüben und sind nur dazu verpflichtet, die Grenzen dieses Ermessens einzuhalten. Ansprüche der betroffenen Kinder auf Weiterbetreuung bestehen nicht; vielmehr erschöpft sich die Rechtsposition der Betroffenen in einem Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Weiterbetreuung, § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I. Ein Anspruch auf die begehrte Leistung entsteht dagegen erst aufgrund eines Bewilligungsbescheids der Behörde.⁴

Der Ermessensspielraum hat seine Grenze erst dort, wo eine Verweigerung der Weiterbetreuung auf unsachlichen Motiven beruht oder einen von der Ermächtigungsnorm nicht umfassten Zweck verfolgt.⁵ Damit ist – anders als bei der gegenwärtigen Rechtslage – die Ablehnung der Weiterbetreuung nach Wegfall der Voraussetzungen aus § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG auch dann zulässig, wenn die vorhandene Platzausstattung nicht ausreicht, um neben den Kindern, die einen Anspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 2 KitaG haben, auch Kinder zu betreuen, deren Anspruch weggefallen ist, oder wenn das bisher für die Betreuung eines nicht mehr anspruchsberechtigten Kindes eingesetzte Personal für die Abdeckung der Betreuung anspruchsberechtigter Kinder erforderlich ist. Sollten entsprechende Gründe nicht vorliegen und Plätze frei sein, kann die Weiterbetreuung auch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen erfolgen.

Freilich ist dieser Ermessensspielraum rein theoretischer Natur, da durch die sogleich zu behandelnde Änderung von § 16 Abs. 6 Satz 4 KitaG die Weiterbetreuung nicht mehr vom Land finanziert wird.

III. b. Artikel 5 Nr. 2

§ 16 Abs. 6 Satz 4 KitaG regelt in seiner derzeit geltenden Fassung den Ausgleich der Kosten, der den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe aus der Bestandsschutzregelung und der Sprachstandsfeststellung gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 6 und 7 KitaG entstehen. Zu deren Ausgleich stellt das Land jährlich einen Betrag von 5.243.000 € zur Verfügung, der nach dem in Satz 5 geregelten Schlüssel auf die örtlichen Träger verteilt wird. Der Betrag ist gemäß Satz 6 turnusmäßig an die Kinderzahl und die Personalkostenentwicklung anzupassen.

Mit der in Art. 5 Nr. 2 des Entwurfs enthaltenen Änderung soll die Finanzierung der Kosten der Bestandsschutzregelung gestrichen und der Sockelbetrag auf 5.953.000 € erhöht werden.

Damit soll die im Ermessenswege mögliche Weiterbetreuung nach Wegfall der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG nicht mehr vom Land durch einen zweckgebundenen Zuschuss finanziert werden. Eine Finanzierung durch den örtlichen Träger gemäß § 16 Abs. 2 KitaG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gleichfalls nicht möglich. Dieser leistet nach § 16 Abs. 2 Satz 1 KitaG Zuschüsse nur für das pädagogische Personal, das zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 1 erforderlich ist. Da auf die Weiterbetreuung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 KitaG in der Fassung des vorliegenden Entwurfs kein Anspruch mehr bestehen soll, ist das für die Weiterbetreuung eingesetzte Personal nicht zur Erfüllung einer Pflicht aus § 1 KitaG erforderlich.

⁴ BSG, Urteil vom 9. November 2010 – B 2 U 10/10 R, Rn. 12, juris.

⁵ BSG, Urteil vom 9. November 2010 – B 2 U 10/10 R, Rn. 15, juris.

Durch die damit erhöhte Kostenlast für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Kindertageseinrichtungen wird sich zum einen kaum noch ein Träger bereitfinden, die freiwillige Weiterbetreuung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 KitaG zu übernehmen.

Damit fällt auch die Möglichkeit weg, im Einzelfall nach dem Wegfall derjenigen tatsächlichen Umstände, die den Anspruch auf Förderung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG begründet haben, in unbürokratischer Weise die Weiterbetreuung des betroffenen Kindes zu ermöglichen. Dies ist nach gegenwärtiger Rechtslage durch die im Regelfall greifende Bestandsschutzregelung möglich, ohne erneut das Vorliegen der Voraussetzungen des Betreuungsanspruchs aus § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG prüfen zu müssen. Nach Inkrafttreten der beabsichtigten Neuregelung müssen die Träger der Jugendhilfe und der Einrichtung nach Wegfall der bisher anspruchsbegründenden Tatsachen jedoch prüfen, ob noch weitere anspruchsbegründende Tatsachen vorliegen, die einen Betreuungsanspruch nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG begründen, um die Finanzierung der Weiterbetreuung gemäß § 16 KitaG zu sichern.

Nach alldem soll der im vorliegenden Entwurf enthaltene Landeszuschuss von 5.953.000 € allein für die Finanzierung der Sprachstandsfeststellung zur Verfügung. Die Begründung des Gesetzentwurfs enthält jedoch keinerlei Angaben dazu, ob dieser Betrag ausreicht, um die Verpflichtung des Landes aus Art. 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) zu erfüllen.

Gemäß Art. 97 Abs. 3 LV hat der Landesgesetzgeber, wenn er Aufgaben auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände überträgt, auch die Deckung der dafür den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden Kosten zu regeln (striktes Konnexitätsprinzip). Damit ist eine vollständige Erstattung der den Kommunen durch eine Aufgabenübertragung entstehenden Mehrbelastungen gefordert. Dabei sind zwar auch Pauschalierungen zulässig. Diese sind aber nur dann verfassungsrechtlich ge rechtfertigt, wenn jede einzelne betroffene Kommune die realistische Möglichkeit hat, zu einem vollständigen Mehrbelastungsausgleich zu kommen.⁶

Diese Grundsätze sind vom Landesgesetzgeber nicht nur bei der Übertragung neuer Aufgaben zu beachten, sondern auch in Fällen der vorliegenden Art, in denen der Gesetzgeber nachträgliche Änderungen an einer bereits bestehenden Regelung zum Mehrbelastungsausgleich vornimmt.⁷ Diesbezüglich ist dem strikten Konnexitätsprinzip ein Verschlechterungsverbot zu entnehmen: Der Gesetzgeber darf bei einer nachträglichen Änderung einer Regelung zum Mehrbelastungsausgleich nicht hinter das bisher erreichte Niveau der Kostenerstattung zurückfallen.⁸

An diesem verfassungsrechtlichen Maßstab ist auch die beabsichtigte Neuregelung von § 16 Abs. 6 Satz 4 KitaG zu messen, da durch diese Neuregelung eine bereits seit der Neueinführung der Sprachstandserhebungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007 eingeführte Kostenerstattungsregelung geändert werden soll.

Bei der Neugestaltung der Kostenerstattung muss der Gesetzgeber von einer fundierten Prognose über die durch die Aufgabenübertragung bei den Kommunen verursachten notwendigen Kosten ausgehen. Nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts ist er hierbei zu prozeduraler Sorgfalt verpflichtet: „Erforderlich ist aber eine gründliche gesetzgeberische Befassung mit den tatsächlichen Grundlagen der Prognoseentscheidung unter Ausschöpfung der zugänglichen Erkenntnisquellen bei Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen situationsgerecht ausgeschöpft und die voraussichtlichen

⁶ VerfG Bbg., Urteil vom 14. Februar 2002 – VfgBbg 17/01, Rn. 54 f., juris.

⁷ VerfG Bbg., Urteil vom 14. Februar 2002 – VfgBbg 17/01, Rn. 39, juris.

⁸ VerfG Bbg., Urteil vom 14. Februar 2002 – VfgBbg 17/01, Rn. 53, juris.

Auswirkungen der Regelung so zuverlässig wie angesichts der Komplexität des jeweils zu regelnden Sachverhalts nur möglich abgeschätzt hat. Hierbei muss er realistisch einschätzen, ob und inwieweit die Gemeinden und Gemeindeverbände rechtlich und wirtschaftlich imstande sind, die bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten durch eigenverantwortliches Handeln zu beeinflussen.“⁹

Ob und in welchem Umfang die Landesregierung für die Festlegung der Höhe des Pauschalbetrages für den zweckgebundenen Zuschuss zu den Kosten der Sprachstandserhebungen sowie der Vorschrift zur Verteilung der Pauschale auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Ermittlungen zur Höhe der den Kommunen tatsächlich entstehenden Kosten angestellt hat, lässt sich der Begründung des Regierungsentwurfs nicht entnehmen. Dieser beschränkt sich vielmehr darauf, die Änderung der Kostenausgleichsregelung als Folge der Änderung der der Bestandschutzregelung darzustellen.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg erwartet, dass der strikte Konnexitätsprinzip des Art. 97 Abs. 3 LV bei dieser Aufgabenerfüllung beachtet wird.

III. c Artikel 5 Nr. 3

Mit dieser Vorschrift sollen § 17 Abs. 1a bis 1c KitaG aufgehoben werden. Das Verständnis für die Auswirkungen dieser Aufhebung auf das System der Finanzierung der Kindertagesbetreuung ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der aufzuhebenden Vorschriften.

Ausgangspunkt der landesrechtlichen Regelungen ist § 90 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB VIII. Nach diesen sind Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung auf Antrag zu erlassen, wenn die Beiträge für die betroffenen Kinder und deren Eltern nicht zumutbar sind. Zur landesgesetzlichen Ausgestaltung wurde durch Art. 1 Nr. 4 des Brandenburger Gute-KiTa-Gesetzes vom 1. April 2019¹⁰ Abs. 1a in § 17 KitaG eingefügt, nach dem von Personensorgeberechtigten, die die Voraussetzungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII erfüllen, keine Kostenbeiträge erhoben werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben den Trägern der Tageseinrichtungen die aus der Beitragsfreiheit entstehenden Einnahmeausfälle in Höhe eines Pauschalbetrages und auf Antrag höhere Einnahmeausfälle auszugleichen; das Land erstattet den örtlichen Trägern die daraus entstehenden Kosten.

Zur näheren Ausgestaltung dieser Erstattungsregelung wurde die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung vom 16. August 2019 (KitaBBV)¹¹ erlassen. Diese regelte in § 5 Abs. 1 die Höhe der Pauschale gemäß § 17 Abs. 1a Satz 2 KitaG und gestaltete in § 5 Abs. 2 das Verfahren für die Abrechnung höherer Einnahmeausfälle aus. § 6 KitaBBV regelte die Erstattung der dem örtlichen Träger aus § 5 entstandenen Kosten durch das Land.

Mit diesen Regelungen stand ein Verfahren zur Verfügung, das den Trägern der Tageseinrichtungen eine vollständige Erstattung der durch § 90 Abs. 4 SGB VIII verursachten Einnahmeausfälle und den örtlichen Trägern eine Übernahme der ihnen entstehenden Kosten durch das Land garantierte. Durch Art. 2 des Neunten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 2022¹² wurden die Absätze 1b und 1c in § 17 KitaG eingefügt, welche Sonderregelungen für die Erstattung der Einnahmeausfälle gemäß § 17 Abs. 1a KitaG für das Jahr 2022 enthalten.

⁹ VerfG Bbg., Urteil vom 14. Februar 2002 – VfgBbg 17/01, Rn. 56, juris.

¹⁰ Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, GVBl. I/19, Nr. 8.

¹¹ GVBl. II/19, Nr. 61.

¹² GVBl. I/22, Nr. 34.

Mit dem gleichen Gesetz wurden die §§ 50 ff. in das KitaG aufgenommen. § 50 Abs. KitaG enthält Beitragsbefreiungen für Fälle des § 90 Abs. 4 SGB VIII und weitere Fallgruppen. Nach § 55 Abs. 1 KitaG haben die Träger der Tageseinrichtungen gegenüber dem örtlichen Träger einen Anspruch auf Ausgleich ihrer durch § 50 entstehenden Mindereinnahmen. Dieser Anspruch besteht aus Pauschalen gemäß § 56 und einem Härtefallausgleich nach § 59 KitaG, wenn die Summe der Pauschalen die Mindereinnahmen nicht deckt. § 56 KitaG regelt die Höhe der Pauschalen; § 59 regelt die Berechnung der Höhe des Härtefallausgleichs; § 61 regelt die Erstattung der den örtlichen Trägern entstehenden Kosten durch das Land.

Durch Art. 7 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 28. Juni 2023¹³ wurde die KitaBBV mit Wirkung ab dem 1. August 2023 aufgehoben.

Mit dieser Aufhebung der für die Anwendung von § 17 Abs. 1a KitaG als selbständige – vorrangig vor § 55 Abs. 1 KitaG anwendbare – Anspruchsgrundlage erforderlichen Regelungen zur Höhe und Geltendmachung der in § 17 Abs. 1a KitaG angelegten Ansprüche hat der Gesetzgeber deutlich seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass der Ausgleich der den Trägern der Kindertageseinrichtungen durch § 90 Abs. 4 SGB VIII entstehenden Einnahmeausfälle nur noch nach der in § 55 Abs. 1 KitaG enthaltenen Anspruchsgrundlage erfolgen und dass sich der Ausgleich der dem örtlichen Träger aus § 55 Abs. 1 KitaG entstehenden Kosten nur noch nach § 61 KitaG richten soll.

Das gleiche Ergebnis ergibt sich auch aus Wortlaut und Systematik der §§ 50 ff. KitaG. SO regelt § 50 Abs. 1 KitaG selbständig – also ohne Bezugnahme auf § 17 Abs. 1a KitaG die Befreiung von den Elternbeiträgen in Fällen des § 90 Abs. 4 SGB VIII. Als Befreiungstatbestand hat § 17 Abs. 1a KitaG damit seit Inkrafttreten des § 50 Abs. 1 KitaG keine eigenständige Bedeutung mehr. Und systematisch ist § 50 Abs. 1 KitaG in ein geschlossenes System eingebunden, das abschließend nicht nur die Beitragsbefreiungen aus sozialen Gründen, sondern auch den Ausgleich der hieraus den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Trägern erwachsenden Kosten abschließend regelt. Mit der Aufhebung der für die Anwendung des § 17 Abs. 1a KitaG als Anspruchsgrundlage erforderlichen KitaBBV hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass sich der Ausgleich von Einnahmeausfällen der Träger der Einrichtungen und der Kosten der örtlichen Träger für alle sozial motivierten Beitragsbefreiungen aus § 50 KitaG nur noch nach den Regeln der §§ 50 ff. KitaG vollziehen soll.

Insofern trifft es zu, wenn die Begründung des Gesetzentwurfs meint, dass es sich hier um eine rein redaktionelle Folgeänderung aufgrund der jüngsten Rechtsänderungen im KitaG handele. Da § 17 Abs. 1a KitaG wegen des Inkrafttretens der §§ 50 ff. KitaG spätestens mit dem Außerkrafttreten der KitaBBV ihren Status als selbständige Regelung der Höhe des Mehrbelastungsausgleichs verloren hat, entstehen den Trägern der Einrichtungen und den örtlichen Trägern aus seiner Aufhebung keine finanziellen Nachteile.

III. d. Artikel 5 Nr. 4

§ 17a Abs. 1 KitaG regelt die allgemeine – nicht durch soziale Kriterien gemäß § 50 KitaG gebotene – Befreiung von Elternbeiträgen für alle Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind. § 17b Abs. 1 KitaG gewähren die örtlichen den Trägern der Einrichtungen für die aus der Beitragsbefreiung resultierenden Einnahmeausfälle einen Pauschalbetrag für jedes

¹³ GVBl. I/23, Nr. 13.

beitragsbefreite Kind in Höhe von 125 €. § 17a Abs. 2 KitaG enthält einen Anspruch des Trägers der Einrichtung auf Erstattung der die Pauschale übersteigenden Einnahmeausfälle.

Durch Art. 5 Nr. 4 Buchst. a) des vorliegenden Entwurfs soll letzterer Anspruch aufgehoben und durch eine Verweisung auf den Härtefallausgleich gemäß § 59 KitaG ersetzt werden.

Zwar geht die Begründung des vorliegenden Entwurfs davon aus, dass es sich bei dieser Neuregelung um eine reine redaktionelle Folgeänderung zu einer früheren Änderung des KitaG handele (gemeint ist wohl die Einführung der §§ 50 ff. in das KitaG durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 2022). Jedoch geht die Tragweite dieser Änderung über eine rein redaktionelle Änderung ohne materielle Änderungen der Rechtslage weit hinaus.

Der Gesetzgeber dürfte mit der Einführung des Systems der Beitragsbefreiung und -begrenzung sowie des Ausgleichs der daraus entstehenden Mindereinnahmen in §§ 50 ff. KitaG bezieht haben, die bis dahin unsystematisch in §§ 17 Abs. 1a bis 1c, 17a bis 17c KitaG geregelten Beitragsbefreiungen abzulösen und das gesamte System der Beitragsbefreiung und Mehrbelastungsausgleichung in §§ 50 ff. KitaG in einem einheitlichen Regelungssystem zusammenzufassen. Daher wurden die bisherigen Beitragsbefreiungstatbestände aus § 17 Abs. 1a und § 17a Abs. 1 KitaG in § 50 KitaG zusammengefasst geregelt. Hinzu kamen Beitragsbegrenzungen in § 51 KitaG. Der Ausgleich der Mindereinnahmen, der bisher getrennt für die einzelnen Befreiungstatbestände in § 17 Abs. 1a bis 1c für die Befreiung nach § 17 Abs. 1a und in §§ 17b und 17c für die Beitragsbefreiung nach § 17a KitaG geregelt waren, wurden in §§ 55 ff. zu einem einheitlichen Ausgleichssystem zusammengefasst.

Jedoch hat es der Gesetzgeber des Neunten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 2022 unterlassen, zugleich mit der Einführung von §§ 50 ff. auch die §§ 17 Abs. 1a bis 1c und 17a bis 17c KitaG aufzuheben. Damit blieben diese Regelungen als spezielle Regelungen für ihre jeweiligen Befreiungstatbestände neben den allgemeinen Regelungen in §§ 50 ff. KitaG weiterhin in Kraft. Als spezielle Regelungen haben sie daher auch weiterhin Anwendungsvorrang vor den allgemeinen Vorschriften der §§ 50 ff. KitaG. Dies führt zu der Rechtsfolge, dass der Ausgleich der Mehrbelastungen für die Beitragsbefreiung aus § 90 Abs. 4 SGB VIII auch nach Inkrafttreten der §§ 50 ff. KitaG weiterhin auf der Grundlage von § 17 Abs. 1a bis 1c KitaG zu erfolgen hat; der Ausgleich der Mehrbelastungen aus der Beitragsbefreiung des § 17a KitaG findet weiterhin nach den Vorschriften der §§ 17b und 17c KitaG statt. Nur der Mehrbelastungsausgleich für die Beitragsbegrenzungen nach § 51 KitaG erfolgt auch jetzt schon nach den Regeln in §§ 55 ff. KitaG.

Damit bleibt nach der beabsichtigten neuen Rechtslage der Pauschalbetrag gemäß § 17b Abs. 1 KitaG für den Ausgleich der aus § 17a KitaG herrührenden Mehrbelastungen der Einrichtungsträger erhalten. Durch den vorliegenden Entwurf wird aber erstmals die bisherige Rechtslage zum Mehrbelastungsausgleich für die diese Pauschale übersteigenden Einnahmeausfälle der Einrichtungsträger – anders als dies die Begründung des Entwurfs nahelegen will – für die Beitragsbefreiungen gemäß § 17a KitaG geändert.

Welche Auswirkungen dies auf die finanzielle Lage der Träger der Kindertageseinrichtungen hat, wird im Zusammenhang mit Art. 5 Nr. 6 des Entwurfs dargestellt.

III. e. Artikel 5 Nr. 5

§ 17c KitaG regelt den Kostenausgleich, den das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe dafür zu erbringen hat, dass letztere den Trägern der Einrichtungen gemäß § 17b KitaG die Einnahmeausfälle durch die Elternbeitragsbefreiung nach § 17a KitaG auszugleichen haben. In der gegenwärtigen Fassung enthält § 17c Abs. 2 KitaG eine Regelung, durch die die erhöhten Ausgleichsbeträge, die der örtliche Träger den Trägern der Einrichtungen nach § 17b Abs. 2 KitaG zu leisten hat, dem örtlichen Träger in voller Höhe vom Land erstattet werden.

Durch Art. 5 Nr. 5 des vorliegenden Entwurfs soll letztere Erstattungsvorschrift aufgehoben und durch einen Verweis auf die Erstattungsregelungen für den Härtefallausgleich in § 61 KitaG ersetzt werden. Dies stellt eine konsequente Folgeregelung zu der in Art. 5 Nr. 4 des Entwurfs enthaltenen Regelung dar: Da durch letztere Vorschrift der Ausgleich erhöhter Einnahmeausfälle für die Träger der Einrichtungen zukünftig nach den Regeln des Härtefallausgleichs gemäß § 59 KitaG erfolgen soll, soll sich systematisch folgerichtig auch die Erstattung des Landes an die örtlichen Träger nach den Regeln des Härtefallausgleichs richten.

Zu der Frage, ob es sich bei dieser Neuregelung um – wie es die Begründung des vorliegenden Entwurfs behauptet – eine rein redaktionelle Folgeänderung der bereits durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 2022 erfolgten materiellrechtlichen Änderungen des KitaG handelt, gilt das soeben zu Art. 5 Nr. 4 des Entwurfs Festgestellte entsprechend.

Welche Auswirkungen dies auf die finanzielle Lage der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat, wird im Zusammenhang mit Art. 5 Nr. 6 des Entwurfs dargestellt.

III. f. Artikel 5 Nr. 6

Mit Art. 5 Nr. 6 des vorliegenden Entwurfs sollen die in § 59 KitaG enthaltenen Regelungen zur Berechnung des Härtefallausgleichs, den die Träger der Einrichtungen von den örtlichen Trägern beanspruchen können, geändert werden.

In der gegenwärtigen Fassung hat der Träger der Einrichtung gemäß § 59 Abs. 2 KitaG zunächst seine Einnahmen im Zusammenhang mit den Elternbeiträgen im zum Antragszeitpunkt gerade abgelaufenen Jahr, welches als Ausgleichsjahr in die Berechnung des Härtefallausgleichs eingeht, zu ermitteln. Zu diesen Einnahmen zählen alle tatsächlich eingenommenen Elternbeiträge (offene Forderungen bleiben unberücksichtigt) und Pauschalen und Ausgleichszahlungen aufgrund des KitaG und ergänzender Verordnungen, die der Träger im Ausgleichsjahr für das Ausgleichsjahr erhalten hat. Nicht zu berücksichtigen sind Pauschalen und Härtefallausgleichsleistungen, die der Einrichtungsträger im Ausgleichsjahr für die Vorjahre des Ausgleichsjahrs erhalten hat.

Sodann sind nach § 59 Abs. 3 KitaG die Einnahmen für das dem Ausgleichsjahr vorangegangene Jahr, welches als Vergleichsjahr in die Berechnung des Härtefallausgleichs eingeht, nach den gleichen Maßgaben, die auch für das Ausgleichsjahr gelten, zu ermitteln. Hiervon abweichend gelten Pauschalen und Härtefallausgleichsleistungen für das Vergleichsjahr, die im Ausgleichsjahr ausgezahlt wurden, als Einnahmen des Vergleichsjahrs.

Unter Zugrundelegung der so ermittelten Einnahmen wird der Härtefallausgleich gemäß § 59 Abs. 4 KitaG nach folgender Formel ermittelt:

Anzahl durchschnittlich belegter Plätze im Ausgleichsjahr

X $\frac{\text{Einnahmen im Vergleichsjahr} - \text{Einnahmen im Ausgleichsjahr}}{\text{Anzahl durchschnittlich belegter Plätze im Vergleichsjahr}}$

Durch Art. 5 Nr. 6 des vorliegenden Entwurfs soll die Berechnung des Härtefallausgleichs wie folgt geändert werden:

Als Ausgleichsjahr wird nicht mehr auf das der Antragstellung vorangegangene Jahr, sondern auf das Jahr der Antragstellung abgestellt. Die Vorschriften für die Ermittlung der Einnahmen im Ausgleichs- und Vergleichsjahr bleiben im Übrigen unverändert. Der Härtefallausgleich wird nach folgender neuer Formel berechnet:

$$\frac{\text{Einnahmen im Vergleichsjahr}}{\text{Anzahl betreuter Kinder im Vergleichsjahr}} - \frac{\text{Einnahmen im Ausgleichsjahr}}{\text{Anzahl betreuter Kinder im Ausgleichsjahr}} \cdot \frac{\text{X Anzahl betreuter Kinder im Ausgleichsjahr}}{\text{X Anzahl betreuter Kinder im Ausgleichsjahr}}$$

Die Begründung des Entwurfs erläutert den Sinn dieser Änderung und deren praktische Auswirkungen auf die Höhe der Ansprüche der Einrichtungsträger nicht.

Allerdings liefert die Begründung des Entwurfs keine Erkenntnisse zu der Frage, ob durch die Berechnung des Härtefallausgleichs den Einrichtungsträgern sämtliche tatsächlichen Einnahmeausfälle aus der Beitragsfreiheit nach § 50 und der Beitragsbegrenzung nach § 51 KitaG ersetzt werden, die ihnen nach der Anrechnung der gesetzlichen Pauschalbeträge aus § 56 Abs. 1 KitaG verbleiben.

Vorhersehbar ist allerdings, dass die Anwendung der neuen Berechnungsvorschrift in der Praxis zu deutlich höherem Verwaltungsaufwand vor allem für die Einrichtungsträger führen wird.

Nach der Entwurfsfassung der Berechnungsformel geht für die Erfassung des personellen und sachlichen Aufwandes der Einrichtung die „Anzahl der jeweils im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder“ in die Berechnung ein, während nach geltender Rechtslage die „Anzahl der durchschnittlich vertraglich belegten Plätze“ in die Berechnung einzustellen ist. Letzterer Begriff erfasst alle von der Einrichtung vorgehaltenen Betreuungsplätze – unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese tatsächlich in Anspruch genommen werden. Dagegen lässt sich der betreuten Kinder auch im Sinne der tatsächlich betreuten Kinder – also im Sinne des Umfangs der tatsächlichen Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen – verstehen. Für eine solche Interpretation spricht neben dem Wortlaut auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Hätte der Gesetzgeber keine materielle Änderung der Berechnungsgröße gewollt, hätte er den ursprünglichen Begriff der vertraglich belegten Plätze beibehalten. Insofern spricht vieles dafür, dass der Begriff der betreuten Kinder in der Praxis im Sinne von tatsächlich betreute Kinder interpretiert wird.

Hieraus dürfte sich vor allem für die Einrichtungsträger ein größerer Verwaltungsaufwand ergeben, da sie neben den (bisher allein für die Nachweisführung im Rahmen des Härtefallausgleichs erforderlichen) Vertragsunterlagen nunmehr auch Anwesenheitsnachweise für alle betreuten Kinder führen müssen, um den Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsplätze nachzuweisen.

Zudem ist zweifelhaft, ob durch das Abstellen auf die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder der den Einrichtungen tatsächlich entstehende Aufwand zutreffend erfasst wird. Letzterer richtet sich nach der Zahl der vertraglich gebundenen Betreuungsplätze, da der Einrichtungsträger über die gesamte Vertragslaufzeit das für die Erfüllung aller Ansprüche erforderliche Personal und entsprechende

sächliche Kapazitäten vorhalten muss. Je größer die Differenz zwischen der Zahl der vertraglich gebundenen und der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsplätze ist, umso weniger wird der den Einrichtungen tatsächlich entstehende Aufwand zutreffend mit der Berechnungsformel in der Fassung des vorliegenden Entwurfs abgebildet.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden auf ein Neuordnung der Kitafinanzierung verständigt hatte, halten wir derartige isolierte Änderungen nicht für zielführen. Es sollte dabei bleiben, die Kitafinanzierung insgesamt neu zu regeln. Es ist zu befürchten, dass bei dieser isolierten Regelung Kostenerstattungsansprüche der Kommunen eingeschränkt werden.

IV. Artikel 9 Änderung des Landesaufnahmegergesetzes und Artikel 10 Weitere Änderung des Landesaufnahmegergesetzes

Artikel 9 und 10 HBeglG 2025/2026 betreffen Änderungen des Landesaufnahmegergesetzes (LAufnG). Sie umfassen ausschließlich die Migrationssozialarbeit II (MSA II).

Entsprechend Artikel 9 Nr. 1 lit. a) HBeglG 2025/2026 soll zur Unterstützung eines kontinuierlichen Angebots an zielgruppenspezifischer Migrationssozialarbeit den Landkreisen und kreisfreien Städten nunmehr für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 eine freiwillige Erstattungsleistung des Landes für das Angebot der Migrationssozialarbeit für Personen, die Regelleistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern sind, gewährt werden. Damit wird die MSA II um 1 Jahr verlängert. Dies gilt es zu begrüßen.

Gemäß Artikel 9 Nr. 1 lit. b) HBeglG 2025/2026 ist vorgesehen, dass § 12 Abs. 1a Satz 2 LAufnG aufgehoben wird. Damit entfällt die Regelung, dass eine zielgruppenspezifische Migrationssozialarbeit für bis zu drei Jahre nach dem Wechsel in den Regelleistungsbezug vorgehalten werden kann. Diese Änderung ist im Zusammenhang mit Artikel 10 HBeglG 2025/2026 zu stehen.

Weiterhin soll mit Artikel 9 Nr. 2 HBeglG 2025/2026 § 14 Abs. 3a LAufnG geändert werden. Die Neufassung regelt den Umfang der für die MSA II für das Jahr 2026 landesweit maximal bereitgestellten zusätzlich Personalstellen und das Nähere zu deren Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte. Gleichzeitig wird der Höchstfördersatz pro Personalstelle festgeschrieben. Damit wird die bisher gültige Berechnungsgrundlage für die MSA II geändert. Artikel 9 soll am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Bislang wurde die Pauschale für die jeweiligen Neuzugänge an Regelleistungsberechtigten nach dem SGB II aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern der drei dem jeweiligen Erstattungsjahr vorangegangenen Jahre, die durch die Erstattungsbehörde auf Grundlage der statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit ermittelt werden, berechnet.

Mit der Änderung sollen im Jahr 2026 landesweit bis zu 174 Personalstellen gefördert werden. Die Stellen sollen entsprechend dem Verteilerschlüssel nach Anlage 2 der Landesaufnahmegergesetzz-Durchführungsverordnung verteilt werden (Aufnahmegerquote aufgrund der Einwohnerzahl). Pro Vollzeitstelle ist eine Erstattungspauschale in Höhe von 85.890 Euro vorgesehen. Dies entspricht im Grunde einer von der KGSt ermittelten Personalstelle der Entgeltgruppe S 12 im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Abschnitt Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE). Stelleninhaber sind typischerweise Sozialpädagogen. Die Höhe der Erstattungspauschalen (85.890 Euro) wird unsererseits als angemessen gewertet.

Artikel 10 HBeglG 2025/2026 sieht vor, dass § 12 Absatz 1a und § 14 Absatz 3a ab dem 1. Januar 2027 aufgehoben werden. Damit würde die MSA II gänzlich entfallen.

Warum die MSA II ab dem Jahr 2027 nicht mehr vom Land erstattet werden soll, darüber enthält die Gesetzesbegründung zum HBeglG 2025/2026 keinerlei Aussagen.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Rechtskreiswechsler, welche nach zügiger Asylverfahren nach kurzer Zeit in den Leistungsbezug des SGB II übergehen, eine bedeutende und wachsende Zielgruppe von Migrationssozialarbeit darstellen. Bei ihnen besteht ebenfalls ein hoher Bedarf im Bereich der typischen Aufgaben der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit. Darüber hinaus gibt es oft Beratungsbedarf in Bezug auf den Familiennachzug – sowohl für die betroffene Person selbst als auch für ihre nachreisenden Angehörigen. Gleichzeitig sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Eine erfolgreiche Eingliederung sowie das Erreichen persönlicher Integrationsziele, wie ein selbstbestimmtes Leben zu führen und finanziell eigenständig zu sein, erfordern langfristige migrationsspezifische soziale Unterstützung. Dies ist besonders wichtig, wenn die betroffenen Personen noch nicht in der Lage sind, die regulären sozialen Sicherungssysteme, Beratungsangebote und kommunalen Versorgungsstrukturen eigenständig zu nutzen.

Wichtig ist die MSA II gerade auch deshalb, weil aus dem SGB II keine allgemeine sozialer Unterstützungs- und Beratungsanspruch abgeleitet werden kann.

Eine Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten über die aktuell besetzten MSA II-Stellen wurde vom MSGIV am 6. März 2024 im Rahmen der regelmäßigen Telefon- und Videoschaltkonferenz mit den Sozialämtern durchgeführt. Diese ergab, dass rund 204,93 VZÄ für die MSA II in Brandenburg tatsächlich besetzt sind. Diese Zahl berücksichtige auch § 14a Abs. 1 Nr. 3 LAuffnGErstV. Sie besagt, dass zur Bekämpfung der Folgen des Krieges in der Ukraine auf der Grundlage der vom Landtag gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg festgestellten außergewöhnlichen Notsituation gilt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Aufgabenwahrnehmung der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit nach § 12 des Landesaufnahmegesetzes für geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die Regelleistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind, landesweit bis zu 62 Personalstellen mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit in Höhe von jährlich 79.465 Euro pro Personalstelle erstattet werden.

Diese Regelung wird nicht verlängert, obwohl der Bedarf an MSA II – wenn auch aktuell nicht mehr in so einem hohen Umfang wie zu Kriegsbeginn – weiterhin vorhanden ist. Wie hoch die Einreisezahlen nach Brandenburg in der kommenden Zeit sein werden, lässt sich nicht abschätzen und hängt von der weiteren politischen Lage in der Ukraine ab. Zum Stand 31. Dezember 2024 hatten in Brandenburg 22.087 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Ob landesweit 174 Personalstellen für die MSA II in 2026 ausreichend sein werden, um die Anspruchsberechtigten hinlänglich zu beraten und zu unterstützen, ist fraglich. Gänzlich ab 2027 auf die Erstattungsleistungen des Landes für die MSA II zu verzichten, ist jedoch aus kommunaler Sicht keinesfalls zumutbar. Es würde bedeuten, dass die kreisfreien Städte und Landkreise die Kosten für die MSA II selbst tragen müssten, oder – wenn dies finanziell nicht möglich ist – ganz auf ein Angebot der MSA III verzichten müssten. Letzteres dürfte aufgrund der angespannten Haushaltslage bei vielen kreisfreien Städten und Landkreisen der Fall sein.

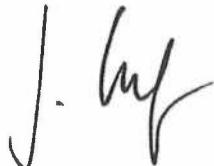
Die MSA II spielt eine zentrale Rolle in der Beratungs- und Betreuungsstruktur für Geflüchtete im Land Brandenburg. Ein umfassendes Integrationsangebot des Landes sollte sich nicht nur auf die eng definierte Zielgruppe der MSA I konzentrieren. Insbesondere Geflüchtete aus nicht-europäischen Asylherkunftsstaaten, die in das SGB II gewechselt sind, haben oft weiterhin einen hohen Unterstützungsbedarf, den die bestehenden Regelstrukturen nicht ausreichend abdecken können. Durch die MSA II wird diese Lücke geschlossen. Zudem hilft sie, eine ungleiche Belastung einzelner Regionen zu vermeiden und dadurch Integrationsprobleme zu reduzieren.

Diese Unterstützung kommt nicht nur den direkt Betroffenen oder den besonders betroffenen Kommunen zugute, sondern dem gesamten Land. Eine gelungene Integration entlastet langfristig das Regelsystem und ermöglicht es bleibeberechtigten Geflüchteten, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und zur wirtschaftlichen sowie sozialen Entwicklung Brandenburgs beizutragen. Gleichzeitig kann die MSA II auch gezielt landespolitische Ziele vorantreiben, beispielsweise die schnelle und nachhaltige Wohnraumvermittlung für Geflüchtete, wie sich an den vielerorts etablierten Unterstützungsangeboten im Bereich Wohnen zeigt. Eine Fortführung der MSA II ist daher essenziell für eine erfolgreiche Integration, die Umsetzung des Landesintegrationskonzepts und die bestmögliche Nutzung der Potenziale Geflüchteter.

Wir geben zu bedenken, dass der Wegfall der MSA II den Integrationserfolg maßgeblich negativ beeinflussen kann. Dies kann vom Land nicht beabsichtigt sein. Integration muss als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden. Daher sollte sich das Land hierbei nicht aus seiner Verantwortung ziehen. Wir plädieren daher eindringlich für eine Weiterführung der landeseitigen Erstattungsleistungen für die MSA II auch über 2026 hinaus. Artikel 10 HBeglG 2025/2026 ist folglich zwingend zu streichen.

Zusammenfassend erwarteten wir, dass von der Aufhebung des § 17 BbgFAG und den Anpassungen der Struktur der Kita-Finanzierung Abstand genommen wird. Weitere Hinweise behalten wir uns im parlamentarischen Verfahren vor.

Mit freundlichen Grüßen



Graf

Anlage

Anlage

Mindereinnahmen der Städte und Gemeinden im Jahr 2025 auf Grund der Aufhebung des Familienleistungsausgleiches gemäß § 17 BbgFAG (in Euro)

Schlüsselnummer	Kreisfreie Städte	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Mindereinnahmen aufgrund Aufhebung § 17 BbgFAG zum 1. Januar 2025
1205100000	Brandenburg an der Havel	0,0240251	3.695.623 €
1205200000	Cottbus	0,0351934	5.413.569 €
1205300000	Frankfurt (Oder)	0,0187202	2.879.605 €
1205400000	Potsdam	0,0877739	13.501.681 €
1206000500	Ahrensfelde	0,0086636	1.332.665 €
1206001206	Althüttendorf	0,0002355	36.225 €
1206002000	Bernau bei Berlin	0,0174739	2.687.895 €
1206002403	Biesenthal	0,0023265	357.870 €
1206003403	Breydin	0,0002910	44.763 €
1206003611	Britz	0,0007770	119.521 €
1206004511	Chorin	0,0009123	140.333 €
1206005200	Eberswalde	0,0112845	1.735.820 €
1206006806	Friedrichswalde	0,0002982	45.870 €
1206009211	Hohenfinow	0,0001893	29.119 €
1206010006	Joachimsthal	0,0010039	154.423 €
1206012811	Liepe	0,0002544	39.133 €
1206014911	Lunow-Stolzenhagen	0,0003051	46.932 €
1206015403	Marienwerder	0,0006372	98.016 €
1206016103	Melchow	0,0003725	57.299 €
1206017211	Niederfinow	0,0002613	40.194 €
1206017611	Oderberg	0,0004880	75.066 €
1206018100	Panketal	0,0122139	1.878.784 €
1206018511	Parsteinsee	0,0001664	25.596 €
1206019203	Rüdnitz	0,0007998	123.028 €
1206019800	Schorfheide	0,0041712	641.628 €
1206025003	Sydower Fließ	0,0003805	58.530 €
1206026900	Wandlitz	0,0113921	1.752.372 €
1206028000	Werneuchen	0,0037771	581.006 €
1206029606	Ziethen	0,0001429	21.981 €
1206100513	Alt Zauche-Wußwerk	0,0001824	28.057 €
1206101714	Bersteland	0,0003116	47.931 €
1206102000	Bestensee	0,0035244	542.135 €
1206106113	Byhleguhre-Byhlen	0,0002782	42.794 €
1206109714	Drahnsdorf	0,0001793	27.581 €
1206111200	Eichwalde	0,0035056	539.243 €
1206116414	Golßen	0,0007939	122.120 €
1206119208	Groß Köris	0,0009429	145.040 €
1206121608	Halbe	0,0006893	106.030 €
1206121700	Heidesee	0,0029978	461.132 €
1206121900	Heideblick	0,0011176	171.913 €
1206122413	Jamlitz	0,0001443	22.197 €

1206124414	Kasel-Golzig	0,0002082	32.026 €
1206126000	Königs Wusterhausen	0,0167014	2.569.066 €
1206126514	Krausnick-Groß Wasserburg	0,0002016	31.011 €
1206130813	Lieberose	0,0003905	60.068 €
1206131600	Lübben (Spreewald)	0,0049524	761.795 €
1206132000	Luckau	0,0030859	474.684 €
1206132808	Märkisch Buchholz	0,0002794	42.978 €
1206132900	Märkische Heide	0,0012786	196.679 €
1206133200	Mittenwalde	0,0043075	662.594 €
1206134408	Münchhofe	0,0001861	28.627 €
1206135213	Neu Zauche	0,0003290	50.608 €
1206140514	Rietzneuendorf-Staakow	0,0002155	33.149 €
1206142814	Schleipzig	0,0001862	28.642 €
1206143300	Schönefeld	0,0081771	1.257.829 €
1206143514	Schönwald	0,0004151	63.852 €
1206144400	Schulzendorf	0,0043503	669.178 €
1206144808	Schwerin	0,0003699	56.899 €
1206145013	Schwielochsee	0,0004727	72.712 €
1206147013	Spreewaldheide	0,0001279	19.674 €
1206147114	Steinreich	0,0001284	19.751 €
1206147613	Straupitz (Spreewald)	0,0002690	41.378 €
1206149208	Teupitz	0,0007224	111.122 €
1206151014	Unterspreewald	0,0002266	34.856 €
1206154000	Wildau	0,0045638	702.019 €
1206157200	Zeuthen	0,0064733	995.745 €
1206202431	Bad Liebenwerda	0,0028215	434.013 €
1206208805	Crinitz	0,0003354	51.592 €
1206209200	Doberlug-Kirchhain	0,0024240	372.868 €
1206212400	Elsterwerda	0,0023308	358.532 €
1206212831	Falkenberg/Elster	0,0019044	292.941 €
1206213409	Fichtwald	0,0001732	26.642 €
1206214000	Finsterwalde	0,0045153	694.559 €
1206217707	Gorden-Staupitz	0,0002644	40.671 €
1206219611	Gröden	0,0003572	54.946 €
1206220811	Großthiemig	0,0002861	44.009 €
1206221902	Heideland	0,0001677	25.796 €
1206222400	Herzberg (Elster)	0,0026405	406.171 €
1206223211	Hirschfeld	0,0003224	49.593 €
1206223709	Hohenbucko	0,0002083	32.041 €
1206224007	Hohenleipisch	0,0005642	86.787 €
1206228209	Kremitzaue	0,0002270	34.918 €
1206228909	Lebusa	0,0002224	34.210 €
1206229305	Lichterfeld-Schacksdorf	0,0003381	52.008 €
1206233305	Massen-Niederlausitz	0,0006656	102.385 €
1206233611	Merzdorf	0,0002233	34.349 €
1206234131	Mühlberg/Elbe	0,0009741	149.839 €
1206237207	Plessa	0,0007724	118.813 €
1206241000	Röderland	0,0013022	200.309 €
1206241702	Rückersdorf	0,0003564	54.823 €
1206242505	Sallgast	0,0004607	70.866 €
1206244002	Schilda	0,0001193	18.351 €

1206244509	Schlieben	0,0006428	98.878 €
1206245302	Schönborn	0,0004057	62.406 €
1206246100	Schönewalde	0,0008949	137.657 €
1206246407	Schraden	0,0001396	21.474 €
1206246900	Sonnewalde	0,0009134	140.502 €
1206249202	Tröbitz	0,0001913	29.426 €
1206250031	Uebigau-Wahrenbrück	0,0014799	227.643 €
1206303600	Brieselang	0,0064173	987.131 €
1206305600	Dallgow-Döberitz	0,0060258	926.909 €
1206308000	Falkensee	0,0242442	3.729.326 €
1206308802	Friesack	0,0006835	105.138 €
1206309409	Gollenberg	0,0001060	16.305 €
1206311209	Großderschau	0,0001355	20.843 €
1206313409	Havelaue	0,0002669	41.055 €
1206314202	Wiesenaue	0,0002619	40.286 €
1206314800	Ketzin/Havel	0,0025952	399.203 €
1206316109	Kleßen-Görne	0,0001064	16.367 €
1206316506	Kotzen	0,0001781	27.396 €
1206318606	Märkisch Luch	0,0004020	61.837 €
1206318900	Milower Land	0,0013845	212.969 €
1206320202	Mühlenberge	0,0002452	37.718 €
1206320800	Nauen	0,0062129	955.690 €
1206321206	Nennhausen	0,0005877	90.402 €
1206322802	Paulinenaue	0,0004682	72.020 €
1206324002	Pessin	0,0002531	38.933 €
1206324400	Premnitz	0,0023054	354.625 €
1206325200	Rathenow	0,0066358	1.020.741 €
1206325602	Retzow	0,0001668	25.658 €
1206326009	Rhinow	0,0003925	60.376 €
1206327300	Schönwalde-Glien	0,0052682	810.373 €
1206327409	Seeblick	0,0002352	36.179 €
1206329306	Stechow-Ferchesar	0,0003333	51.269 €
1206335700	Wustermark	0,0045878	705.711 €
1206400904	Alt Tucheband	0,0002054	31.595 €
1206402900	Altlandsberg	0,0047734	734.261 €
1206404400	Bad Freienwalde (Oder)	0,0032480	499.618 €
1206405303	Beiersdorf-Freudenberg	0,0001816	27.934 €
1206405704	Bleyen-Genschmar	0,0001119	17.213 €
1206406114	Briesdorf	0,0002337	35.949 €
1206408408	Buckow (Märkische Schweiz)	0,0005385	82.834 €
1206412503	Falkenberg	0,0007217	111.014 €
1206412812	Falkenhagen (Mark)	0,0002778	42.732 €
1206413012	Fichtenhöhe	0,0001718	26.427 €
1206413600	Fredersdorf-Vogelsdorf	0,0073171	1.125.541 €
1206415308	Garzau-Garzin	0,0001606	24.704 €
1206417204	Golzow	0,0001916	29.473 €
1206419012	Gusow-Platkow	0,0003345	51.454 €
1206420503	Heckelberg-Brunow	0,0002513	38.656 €
1206422203	Höhenland	0,0003376	51.931 €
1206422700	Hoppegarten	0,0105462	1.622.253 €
1206426604	Küstriner Vorland	0,0006047	93.017 €

1206426806	Lebus	0,0014182	218.152 €
1206427400	Letschin	0,0009403	144.640 €
1206428812	Lietzen	0,0001902	29.257 €
1206429012	Lindendorf	0,0004421	68.005 €
1206430308	Märkische Höhe	0,0002060	31.688 €
1206431700	Müncheberg	0,0021378	328.844 €
1206433600	Neuenhagen bei Berlin	0,0104018	1.600.040 €
1206434012	Neuhardenberg	0,0006421	98.770 €
1206434914	Neulewin	0,0002505	38.533 €
1206436514	Neutrebbin	0,0003528	54.269 €
1206437008	Oberbarnim	0,0007139	109.815 €
1206437114	Oderau	0,0005029	77.358 €
1206438000	Petershagen/Eggersdorf	0,0081972	1.260.921 €
1206438806	Podelzig	0,0003197	49.177 €
1206439314	Prötzel	0,0003167	48.716 €
1206440808	Rehfelde	0,0022318	343.303 €
1206441714	Reichenow-Möglin	0,0001922	29.565 €
1206442006	Reitwein	0,0001390	21.381 €
1206442800	Rüdersdorf bei Berlin	0,0054288	835.077 €
1206444800	Seelow	0,0013282	204.308 €
1206447200	Strausberg	0,0097377	1.497.886 €
1206448006	Treplin	0,0001769	27.211 €
1206448212	Vierlinden	0,0004920	75.681 €
1206448408	Waldsieversdorf	0,0003450	53.069 €
1206451200	Wriezen	0,0017949	276.098 €
1206453804	Zechin	0,0001620	24.919 €
1206453906	Zeschdorf	0,0004939	75.973 €
1206503600	Birkenwerder	0,0045425	698.743 €
1206508400	Fürstenberg/Havel	0,0015973	245.702 €
1206509600	Glienicke/Nordbahn	0,0080928	1.244.862 €
1206510002	Gransee	0,0016798	258.393 €
1206511702	Großwoltersdorf	0,0002580	39.686 €
1206513600	Hennigsdorf	0,0107933	1.660.262 €
1206514400	Hohen Neuendorf	0,0145856	2.243.607 €
1206516500	Kremmen	0,0031556	485.405 €
1206518000	Leegebruch	0,0031729	488.066 €
1206519300	Liebenwalde	0,0013182	202.770 €
1206519800	Löwenberger Land	0,0030307	466.193 €
1206522500	Mühlenbecker Land	0,0090116	1.386.195 €
1206525100	Oberkrämer	0,0065511	1.007.713 €
1206525600	Oranienburg	0,0187295	2.881.036 €
1206527602	Schönermark	0,0001268	19.505 €
1206530102	Sonnenberg	0,0002783	42.809 €
1206531002	Stechlin	0,0004034	62.052 €
1206533200	Velten	0,0049287	758.149 €
1206535600	Zehdenick	0,0037150	571.454 €
1206600801	Altdöbern	0,0007180	110.445 €
1206604101	Bronkow	0,0001774	27.288 €
1206605200	Calau	0,0025581	393.496 €
1206606406	Frauendorf	0,0002547	39.179 €
1206610406	Großkmehlen	0,0003585	55.146 €

1206611200	Großräschen	0,0026523	407.986 €
1206611607	Grünwald	0,0001951	30.011 €
1206612007	Guteborn	0,0001910	29.380 €
1206612407	Hermsdorf	0,0003016	46.393 €
1206613207	Hohenbocka	0,0003413	52.500 €
1206616806	Kroppen	0,0002757	42.409 €
1206617600	Lauchhammer	0,0044230	680.361 €
1206618806	Lindenau	0,0002348	36.118 €
1206619600	Lübbenau/Spreewald	0,0046553	716.094 €
1206620201	Luckaitztal	0,0002670	41.071 €
1206622601	Neu-Seeland	0,0001924	29.596 €
1206622801	Neupetershain	0,0003250	49.993 €
1206624006	Ortrand	0,0006739	103.662 €
1206627207	Ruhland	0,0014174	218.029 €
1206628500	Schipkau	0,0022210	341.642 €
1206629207	Schwarzbach	0,0002346	36.087 €
1206629600	Schwarzheide	0,0021891	336.735 €
1206630400	Senftenberg	0,0074987	1.153.476 €
1206631606	Tettau	0,0002651	40.779 €
1206632000	Vetschau/Spreewald	0,0022755	350.025 €
1206702407	Bad Saarow	0,0027062	416.277 €
1206703600	Beeskow	0,0025729	395.772 €
1206704006	Berkenbrück	0,0004058	62.422 €
1206707206	Briesen (Mark)	0,0010765	165.591 €
1206707601	Brieskow-Finkenheerd	0,0008757	134.703 €
1206711207	Diensdorf-Radlow	0,0002358	36.272 €
1206712000	Eisenhüttenstadt	0,0077303	1.189.101 €
1206712400	Erkner	0,0046449	714.494 €
1206713700	Friedland	0,0009340	143.671 €
1206714400	Fürstenwalde/Spree	0,0100591	1.547.325 €
1206717309	Gosen-Neu Zittau	0,0014237	218.998 €
1206718001	Groß Lindow	0,0007380	113.522 €
1206720100	Grünheide (Mark)	0,0040071	616.386 €
1206720508	Grunow-Dammendorf	0,0001899	29.211 €
1206723706	Jacobsdorf	0,0008324	128.043 €
1206728807	Langewahl	0,0003411	52.469 €
1206729205	Lawitz	0,0002827	43.486 €
1206732408	Mixdorf	0,0005214	80.204 €
1206733608	Müllrose	0,0020442	314.446 €
1206733805	Neißemünde	0,0006134	94.355 €
1206735705	Neuzelle	0,0016738	257.470 €
1206739708	Ragow-Merz	0,0002114	32.518 €
1206740809	Rauen	0,0009122	140.318 €
1206741307	Reichenwalde	0,0004704	72.359 €
1206742600	Rietz-Neuendorf	0,0014824	228.028 €
1206743808	Schlaubetal	0,0008064	124.043 €
1206744000	Schöneiche bei Berlin	0,0066820	1.027.848 €
1206745808	Siehdichum	0,0007755	119.290 €
1206746909	Sprenhagen	0,0011936	183.604 €
1206747306	Steinhöfel	0,0014781	227.366 €
1206748100	Storkow (Mark)	0,0030844	474.453 €

1206749300	Tauche	0,0011882	182.773 €
1206750801	Vogelsang	0,0002975	45.762 €
1206752007	Wendisch Rietz	0,0006925	106.523 €
1206752801	Wiesenau	0,0004776	73.466 €
1206754400	Woltersdorf	0,0043851	674.531 €
1206755201	Ziltendorf	0,0006185	95.140 €
1206805205	Breddin	0,0002517	38.717 €
1206807207	Dabergotz	0,0002141	32.934 €
1206810905	Dreetz	0,0003453	53.115 €
1206811700	Fehrbellin	0,0029347	451.426 €
1206818100	Heiligengrabe	0,0013296	204.524 €
1206818804	Herzberg (Mark)	0,0002011	30.934 €
1206826400	Kyritz	0,0024495	376.790 €
1206828004	Lindow (Mark)	0,0008612	132.473 €
1206830607	Märkisch Linden	0,0004413	67.882 €
1206832000	Neuruppin	0,0108405	1.667.523 €
1206832405	Neustadt (Dosse)	0,0011070	170.283 €
1206835300	Rheinsberg	0,0023420	360.254 €
1206837204	Rüthnick	0,0001908	29.350 €
1206840905	Sieversdorf-Hohenofen	0,0002208	33.964 €
1206841307	Storbeck-Frankendorf	0,0001981	30.472 €
1206841705	Stüdenitz-Schönermark	0,0001834	28.211 €
1206842507	Temnitzquell	0,0002222	34.180 €
1206842607	Temnitztal	0,0004593	70.651 €
1206843704	Vielitzsee	0,0001595	24.535 €
1206845207	Walsleben	0,0002341	36.010 €
1206846800	Wittstock/Dosse	0,0040452	622.246 €
1206847700	Wusterhausen/Dosse	0,0015709	241.641 €
1206850105	Zernitz-Lohm	0,0002620	40.302 €
1206901700	Beelitz	0,0057226	880.270 €
1206901802	Beetzsee	0,0013758	211.630 €
1206901902	Beetzseeheide	0,0002646	40.702 €
1206902000	Bad Belzig	0,0034846	536.013 €
1206902817	Bensdorf	0,0004806	73.928 €
1206905204	Borkheide	0,0009809	150.885 €
1206905604	Borkwalde	0,0007875	121.136 €
1206907604	Brück	0,0014457	222.383 €
1206908918	Buckautal	0,0001667	25.642 €
1206921604	Golzow	0,0004696	72.235 €
1206922418	Görzke	0,0002901	44.624 €
1206923218	Gräben	0,0001365	20.997 €
1206924900	Groß Kreutz (Havel)	0,0037202	572.254 €
1206927002	Havelsee	0,0012730	195.817 €
1206930400	Kleinmachnow	0,0137827	2.120.102 €
1206930600	Kloster Lehnin	0,0042346	651.381 €
1206934504	Linthe	0,0003670	56.453 €
1206939700	Michendorf	0,0077823	1.197.100 €
1206940210	Mühlenfließ	0,0003438	52.884 €
1206944810	Niemegk	0,0005545	85.295 €
1206945400	Nuthetal	0,0052781	811.895 €
1206946002	Päwesin	0,0001768	27.196 €

1206947004	Planebruch	0,0003731	57.392 €
1206947410	Planetal	0,0002924	44.978 €
1206948510	Rabenstein/Fläming	0,0003074	47.285 €
1206953717	Rosenau	0,0003007	46.255 €
1206954102	Roskow	0,0004081	62.775 €
1206959000	Schwielowsee	0,0060170	925.556 €
1206959600	Seddiner See	0,0019682	302.755 €
1206960400	Stahnsdorf	0,0092366	1.420.805 €
1206961600	Teltow	0,0147894	2.274.956 €
1206963200	Treuenbrietzen	0,0025471	391.804 €
1206964818	Wenzlow	0,0001796	27.627 €
1206965600	Werder (Havel)	0,0127462	1.960.664 €
1206966500	Wiesenburg/Mark	0,0012355	190.049 €
1206968018	Wollin	0,0003042	46.793 €
1206968817	Wusterwitz	0,0012161	187.065 €
1206969618	Ziesar	0,0007062	108.630 €
1207000801	Bad Wilsnack	0,0008092	124.474 €
1207002809	Berge	0,0002265	34.841 €
1207005201	Breese	0,0006145	94.524 €
1207006005	Cumlosen	0,0003020	46.455 €
1207009606	Gerdshagen	0,0001516	23.320 €
1207012500	Groß Pankow (Prignitz)	0,0010807	166.237 €
1207014509	Güllitz-Reetz	0,0001361	20.935 €
1207014900	Gumtow	0,0009385	144.363 €
1207015306	Halenbeck-Rohlsdorf	0,0001350	20.766 €
1207017300	Karstädt	0,0017614	270.945 €
1207022206	Kümmernitztal	0,0001106	17.013 €
1207023605	Lanz	0,0002157	33.180 €
1207024101	Legde/Quitzöbel	0,0001923	29.580 €
1207024405	Lenzen (Elbe)	0,0005805	89.294 €
1207024605	Lenzerwische	0,0001504	23.135 €
1207026606	Marienfließ	0,0002008	30.888 €
1207028006	Meyenburg	0,0005677	87.326 €
1207029600	Perleberg	0,0037169	571.746 €
1207030009	Pirow	0,0001279	19.674 €
1207030200	Plattenburg	0,0010235	157.438 €
1207031600	Pritzwalk	0,0036320	558.687 €
1207032509	Putlitz	0,0007521	115.691 €
1207034801	Rühstädt	0,0001636	25.166 €
1207039309	Triglitz	0,0001626	25.012 €
1207041601	Weisen	0,0003460	53.223 €
1207042400	Wittenberge	0,0044223	680.253 €
1207102801	Briesen	0,0003351	51.546 €
1207103201	Burg (Spreewald)	0,0016735	257.423 €
1207104101	Dissen-Striesow	0,0004431	68.159 €
1207104402	Döbern	0,0008844	136.041 €
1207105207	Drachhausen	0,0002404	36.979 €
1207105700	Drebkau	0,0020487	315.138 €
1207106007	Drehnow	0,0001824	28.057 €
1207107402	Felixsee	0,0006996	107.615 €
1207107600	Forst (Lausitz)	0,0049971	768.671 €

1207115302	Groß Schacksdorf-Simmersdorf	0,0002269	34.903 €
1207116000	Guben	0,0041422	637.167 €
1207116401	Guhrow	0,0002494	38.364 €
1207117607	Heinersbrück	0,0002398	36.887 €
1207118902	Jämlitz-Klein Düben	0,0001424	21.904 €
1207119307	Jänschwalde	0,0004969	76.435 €
1207124400	Kolkwitz	0,0042232	649.627 €
1207129402	Neiße-Malxetal	0,0005021	77.235 €
1207130100	Neuhausen/Spree	0,0021979	338.088 €
1207130407	Peitz	0,0015931	245.056 €
1207133700	Schenkendöbern	0,0012739	195.956 €
1207134101	Schmogrow-Fehrow	0,0002589	39.825 €
1207137200	Spremberg	0,0074903	1.152.184 €
1207138407	Tauer	0,0002683	41.271 €
1207138607	Teichland	0,0006213	95.570 €
1207139202	Tschernitz	0,0003569	54.900 €
1207140107	Turnow-Preilack	0,0004421	68.005 €
1207140800	Welzow	0,0009794	150.655 €
1207141201	Werben	0,0006626	101.923 €
1207141402	Wiesengrund	0,0004687	72.097 €
1207200200	Am Mellensee	0,0028594	439.843 €
1207201400	Baruth/Mark	0,0014520	223.352 €
1207201700	Blankenfelde-Mahlow	0,0142952	2.198.937 €
1207205304	Dahme/Mark	0,0012519	192.572 €
1207205504	Dahmetal	0,0001327	20.412 €
1207212000	Großbeeren	0,0050938	783.546 €
1207215704	Ihlow	0,0001783	27.427 €
1207216900	Jüterbog	0,0037026	569.547 €
1207223200	Luckenwalde	0,0064819	997.068 €
1207224000	Ludwigsfelde	0,0118031	1.815.593 €
1207229700	Niedergörsdorf	0,0016818	258.700 €
1207229804	Niederer Fläming	0,0008595	132.211 €
1207231200	Nuthe-Urstromtal	0,0024979	384.236 €
1207234000	Rangsdorf	0,0063966	983.947 €
1207242600	Trebbin	0,0038288	588.959 €
1207247700	Zossen	0,0074126	1.140.231 €
1207300800	Angermünde	0,0043291	665.917 €
1207306900	Boitzenburger Land	0,0008127	125.012 €
1207308503	Brüssow	0,0003958	60.883 €
1207309303	Carmzow-Wallmow	0,0001450	22.304 €
1207309704	Casekow	0,0005071	78.004 €
1207315705	Flieth-Stegelitz	0,0001512	23.258 €
1207318904	Gartz (Oder)	0,0006444	99.124 €
1207320105	Gerswalde	0,0004719	72.589 €
1207321603	Görlitz	0,0002300	35.379 €
1207322506	Gramzow	0,0005195	79.911 €
1207326106	Grünow	0,0003332	51.254 €
1207330904	Hohenselchow-Groß Pinnow	0,0001599	24.596 €
1207338400	Lychen	0,0007853	120.798 €
1207339304	Mescherin	0,0001767	27.181 €
1207339605	Milmersdorf	0,0003192	49.100 €

1207340405	Mittenwalde	0,0000880	13.536 €
1207342900	Nordwestuckermark	0,0012855	197.740 €
1207343006	Oberuckersee	0,0004901	75.389 €
1207344051	Pinnow	0,0003051	46.932 €
1207345200	Prenzlau	0,0048019	738.645 €
1207345806	Randowtal	0,0002151	33.087 €
1207349003	Schenkenberg	0,0001673	25.735 €
1207352003	Schönenfeld	0,0001436	22.089 €
1207353251	Schwedt/Oder	0,0119430	1.837.113 €
1207356504	Tantow	0,0001648	25.350 €
1207356905	Temmen-Ringenwalde	0,0001614	24.827 €
1207357200	Templin	0,0042918	660.179 €
1207357806	Uckerfelde	0,0002718	41.809 €
1207357900	Uckerland	0,0007017	107.938 €
1207364506	Zichow	0,0001335	20.535 €
	Insgesamt	1,0000000	153.823.418 €